

der Sachverständigen deswegen beanstandet, weil diese die mangelhaften echten Marken schlechthin als wertlos behandelten, während sie trotz ihrer Mängel noch einen gewissen Wert hätten, so ist dazu zu bemerken, daß die Gutachten über einen Minderwert von rund 2200 M in den Einzelheiten vollständig übereinstimmen. Wegen dieses Betrages ist ein Zweifel daran, daß die einzelnen Abzüge, die zusammen den Minderwert ausmachen, begründet sind, durchaus nicht am Plage, und ein Betrag von dieser Höhe würde schon genügen, um die Feststellung eines Fehlers und des Mangels einer zugesicherten Eigenschaft im Sinne des § 459 des B.G.B. zu rechtfertigen. Außerdem ist aber nach dem Urteil der Sachverständigen noch »eine sehr große Anzahl hochwertiger Marken beschädigt und beschmutzt«, »eine größere Anzahl sichtbar beschädigter, unsauberer und unschöner Stücke in der Sammlung«, und dieser Umstand, zusammen mit dem anderen, daß in dem Inserat des Beklagten der Eindruck hervorgerufen worden sei, daß es ihm lediglich darauf ankomme, ein Erbschaftsaktivum möglichst bald zu realisieren, erklärt es zur Genüge, daß der Kläger daraus, daß der Beklagte ihm die Sammlung mit einem angeblichen Katalogwerte von 11 000 M und einem »festen Verkaufspreise« von 7000 M nach einigem Handeln für 5400 M überließ, nicht ohne weiteres den Schluß auf erhebliche Mängel gezogen hat. Endlich hat der Beklagte von neuem geltend gemacht, daß das Geschäft auch auf seiten des Klägers ein Handelsgeschäft gewesen sei, und daß er die ihm nach § 377 des B.G.B. obliegende unverzügliche Müge versäumt habe. Aber gerade die immer wieder betonte und niemals angezweifelte Rentierstellung des Klägers läßt deutlich erkennen, daß dieser nicht ein kaufmännischer Markenhändler, sondern eben nur ein Sammler ist, der gelegentlich ganze Sammlungen kauft, um zunächst seine Sammlung zu vervollständigen und folgegemaß den Rest weiter zu verkaufen. (Aktenzeichen: Bf. VI. 369/12.)

Verbilligung des Portotarifs für Postkarten im Ortsverkehr. — Die Petition des Zentralverbandes der Schulbuchhändler, Papier- und Schreibwarendetaillisten Deutschlands in Berlin um Verbilligung des Portotarifs für Postkarten im Ortsverkehr ist in der Sitzung des Reichstags vom 6. März dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen worden.

Wasserwirtschaftliche Auskunftsstelle für ganz Deutschland. — Ausgehend von dem Gedanken, daß eine Zentralisation die wichtigste Förderung für alle wasserwirtschaftlichen Bestrebungen ist, hat ein Zusammenschluß von Fachleuten und Industriellen eine Auskunftsstelle geschaffen, die allen wasserwirtschaftlichen Interessenten in möglichst gemeinnützigem Sinne mit Rat und Tat zur Seite steht. Neben den zahlreichen Mitarbeitern für Wasserversorgung hat sich ein besonderer Arbeitsausschuß für Talsperrenbau, Melioration und Moorkultur gebildet, der eine einheitliche Zusammenfassung der auf diesen Gebieten liegenden Arbeiten erstrebt. Nähere Auskunft erteilt der Sekretär der Wasserwirtschaftlichen Auskunftsstelle für ganz Deutschland, Hermann Deck, Leipzig, Querstraße 17 I.

Die Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung wird am 21. März in Berlin ihre Hauptversammlung abhalten. Über die Entwicklung und den Stand der Vereinigung sollen dabei Professor Dr. Budde und Professor Richard Ehrenberg, ihr eigentlicher Begründer, sprechen. Dann wird Herr v. Batocki über die bisherigen Ergebnisse der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlungen und Landarbeit sprechen. Über Privat- und Regiebetrieb soll u. a. Stadtbaurat Fleck-Dresden berichten.

Hochschulkurse für Ingenieure. — Die vom Verein deutscher Ingenieure vor einigen Jahren ins Leben gerufenen Hochschulkurse für Ingenieure finden in diesem Jahre in der Zeit vom 5. bis 17. Oktober an der Technischen Hochschule in Darmstadt statt.

Feuerbachs »Ruhende Nymphe« vor Gericht. — Vor der 12. Strafkammer des Landgerichts I Berlin fand am 7. März die Verhandlung gegen Heinrich Wibler, Inhaber der Buch- und Kunsthandlung H. Wibler & Co., Volksbühnenbuchhandlung in Berlin, statt. Es handelte sich um eine Anklage wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften, die im September v. J. vertagt worden war, weil die Staatsanwaltschaft die Ladung von Sachverständigen beantragt hatte. Nach längerer Beratung kam das Gericht zu folgendem Urteil:

Es handelt sich hier allein um die Frage, ob sich das, was ausgestellt ist, mit dem § 184 deckt. Diese Frage ist von Fall zu Fall zu entscheiden; das Original scheidet völlig aus. Es wird niemand einfallen, derartige Originalkunstwerke der bedeutendsten deutschen Künstler als unzüchtig anzusprechen. Es fragt sich nur, ob die Reproduktion künstlerische Bedeutung hat, und ob sie den künstlerischen Wert des Originals erkennen läßt. Bezüglich der künstlerischen Bedeutung ist

von dem Sachverständigen Lovis Corinth gesagt worden, daß die Reproduktion als ausgezeichnet und durchaus im Geiste Feuerbachs gehalten anzusehen ist. Selbst wenn sie technisch nicht so vollkommen ist, wie sie sein könnte, so ist dies für die Beurteilung selbst belanglos, wenn hier gesagt ist: die Reproduktion ist künstlerisch gut. Sie wirkt nicht sinnlich; nach dem Gutachten Corinths ist das Sinnliche sogar zurückgedrängt. Bei der Beurteilung von Reproduktionen von Kunstwerken bzw. bei der Frage einer Anwendung des § 184 kann nicht das Empfinden der Jugend, die im Pubertätsalter steht, sondern das Empfinden des normalen Menschen und dessen Scham- und Sittlichkeitsgefühl in Betracht gezogen werden. Das Gericht ist dazu gekommen, auch die relative Unzüchtigkeit der vorliegenden Reproduktion zu verneinen. Da nach objektiver Hinsicht eine unzüchtige Abbildung nicht vorliegt, so war auch der Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung zu verwerfen. Das Urteil lautet deshalb auf Freisprechung; die sämtlichen Kosten trägt die Staatskasse.

Zahlungen an Postkassen durch Schecks. — Zur Förderung der bargeldlosen Zahlungen nehmen an Reichsbankplätzen die Postanstalten außer Postschecks und Reichsbankschecks auch Schecks auf Banken, Genossenschaften und Sparkassen in Zahlung. Die Bank usw., auf die der Scheck gezogen ist, muß ihre Geschäftsstelle im Orte und ein Girokonto bei der Reichsbank haben. Die Schecks sind verwendbar bei Einzahlungen auf Postanweisungen und Zahlkarten, beim Einkauf von Briefmarken im Betrage von mindestens 20 M, bei Entrichtung von Fernspreckgebühren, gestundeten Portobeträgen und Telegrammgebühren, Zeitungsgeld, Schließfachgebühren. Die mit Scheck eingelieferten Postanweisungen und Zahlkarten werden von der Postanstalt abgesandt, sobald die Reichsbank den Betrag der Postkasse gutgeschrieben hat. Hat der Absender bei der Postanstalt eine Sicherheit hinterlegt, so werden die Postanweisungen und Zahlkarten schon vorher abgesandt, ebenso werden die gewünschten Wertzeichen sogleich ausgehändigt. Von öffentlichen Behörden, Kassen und Anstalten, von Sparkassen der Kreise, der Stadt- und Landgemeinden wird eine Sicherheit nicht beansprucht, wenn sie mit der Postanstalt eine Verabredung über das ein für allemal zu beobachtende Einlieferungsverfahren getroffen haben.

Die Russifizierung Finnlands. — Der Generalgouverneur von Finnland hat im Ministerrat einen Gesetzentwurf eingereicht über die Einführung der russischen Sprache im schriftlichen Verkehr zwischen den Regierungsorganen und den Staatsbeamten in Finnland.

Vom wirtschaftlichen Verbands bildender Künstler. — Der wirtschaftliche Verband bildender Künstler in Berlin zählt jetzt 750 Mitglieder. Von München sind Bestrebungen ausgegangen, die die Projektionsvorführungen von Kunstwerken für die Künstler gewinnbringend machen sollen. Von Berlin aus werden die Bestrebungen unterstützt, indem die Künstler aufgefordert werden, sich bei der Übertragung aller Rechte das Recht der Vorführung ihrer Werke mittels mechanisch-optischer Verfahren ausdrücklich vorzubehalten. Die für den Beginn der Einkaufsgenossenschaft als notwendig bezeichnete Summe ist bereits gezeichnet. Das Unternehmen soll dem Verbands auch eine ständige eigene Geschäftsstelle sichern.

Über den gerichtlichen Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses führte der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Visco bei Gelegenheit der Beratung des Stats für das ihm unterstellte Amt im Reichstag aus: »Das Hohe Haus hat im vorigen Jahre eine Resolution betreffend die Einführung des gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses gefaßt. Diese Resolution hat mich veranlaßt, mit den beteiligten Ressorts des Reichs und Preußens in Verbindung zu treten. Es ist in Aussicht genommen, zunächst über eine Reihe grundsätzlicher Fragen, von denen die weitere Entschliebung in der Angelegenheit abhängt, Vertreter der Industrie, des Handels und Gewerbes wie auch der Landwirtschaft und sonstige sachkundige Persönlichkeiten gutachtlich zu hören; diese Besprechung soll alsbald stattfinden.«

Preisaufgaben der Universität Breslau. — Von der Universität Breslau werden für das Jahr 1914 folgende Aufgaben für Preisbewerbung gestellt: I. Von der evangelisch-theologischen Fakultät: »Es ist zu untersuchen, inwieweit die Art und Fassung der evangelischen Überlieferung vom Werke Jesu den kulturhistorischen Verhältnissen Palästinas im ersten Jahrhundert entspricht«. II. Von der katholisch-theologischen Fakultät: »Opiniones Nestorii de Christo ex eius opere nuper reperto, qui inscribitur liber Heraclidis, eruantur et ad trutinam rovocontur«. III. Von der juristischen Fakultät: »Die unmittelbare